

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 26. April 1982

74. Stück

181. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

182. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drucker

183. Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden

181. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. April 1982, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen

wird in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juni 1980, BGBl. Nr. 262, und vom 25. Mai 1981, BGBl. Nr. 278, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Anführung des Lehrberufes „Hochdrucker“ einschließlich der Angabe der Lehrzeit, der verwandten Lehrberufe und des Ausmaßes der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf hat zu entfallen; weiters hat die Anführung dieses Lehrberufes in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ und die Angabe des Ausmaßes der Anrechnung der Lehrzeit auf den betreffenden verwandten Lehrberuf zu entfallen.

2. Nach der Anführung des Lehrberufes „Bautechnischer Zeichner“ ist einzufügen:

„Belagsverleger	2	Steinholzleger und Spezialestrichhersteller	1“
-----------------	---	---	----

3. Nach der Anführung des Lehrberufes „Drogist“ ist einzufügen:

„Drucker	3	Flachdrucker	3
		Kupferdrucker	1
		Siebdrucker	3“

4. Bei der Anführung des Lehrberufes „Flachdrucker“ sind in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ das Wort „Drucker“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „3“ einzufügen.

Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ das Wort „Belagsverleger“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „1“ einzufügen.

5. Bei der Anführung des Lehrberufes „Kupferdrucker“ sind in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ das Wort „Drucker“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „1“ einzufügen.

Artikel II

(1) Durch die Änderungen der Lehrberufsliste gemäß Artikel I wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

6. Bei der Anführung des Lehrberufes „Siebdrucker“ sind in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ das Wort „Drucker“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „3“ einzufügen.

(2) Für Personen, deren Ausbildung im Lehrberuf „Hochdrucker“ vor dem 1. Mai 1982 begonnen wurde, ist die in diesem Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit auf die Lehrzeit in dem durch Artikel I Z 3 geschaffenen Lehrberuf „Drucker“ in vollem Ausmaß anzurechnen.

7. Bei der Anführung des Lehrberufes „Steinholzleger und Spezialestrichhersteller“ ist in der

(3) Die bisherigen die Ausbildung im Lehrberuf „Hochdrucker“ betreffenden Bestimmungen der

Lehrberufsliste sind bis 30. April 1987 auf Lehrlinge anzuwenden, deren Ausbildung in diesem Lehrberuf vor dem 1. Mai 1982 begonnen hat.

(4) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1982 in Kraft.

Staribacher

182. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. April 1982, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drucker erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drucker gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Wirtschaftsrechnen,
- b) Fachkunde.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat die nachstehenden, nach Angaben der Prüfungskommission durchzuführenden Tätigkeiten zu umfassen:

- a) Zurichten einer gemischten Form (Formschließen und Standmachen), Druck auf einer Hochdruckzylindermaschine,
- b) Kopie von Montagen auf vorbeschichtete Flachdruckplatten, Abdecken der Filmränder sowie Fertigmachen der Platten zum Druck, Eindruck einer zweiten Farbe, Druck beider Farben auf Flachdruckmaschinen,
- c) Mischen eines vorgegebenen Farbtones.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(5) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Unfallverhütungs- und sonstige allgemeine Schutzmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(6) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 15 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(7) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

- fachgerechte Ausführung,
- Paßgenauigkeit des Drucks,
- Erreichen und Halten des Farbtons,
- Fachgerechtigkeit der Zurichtung,
- richtiges Verwenden der Maschinen, Geräte und Materialien bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Durchführung der theoretischen Prüfung

§ 3. (1) Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Der theoretische Teil der Prüfung hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Prüfung im Gegenstand „Wirtschaftsrechnen“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- Lohnkostenberechnung,
- Materialkosten- und Regienberechnung,
- kalkulatorische Erfolgsrechnung (Erlös, Ertrag, Erfolg),
- Wesen und Aufbau der Kalkulation.

(6) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

(7) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prü-

fungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

Druckverfahren,
Arbeitsablauf in einer Druckerei,
Werkstoffe (Papier, Druckplatten, Druckfarben),
Farbenlehre,
Werkzeuge und Druckmaschinen,
Ausschießschemen,
Druckformen (Satz, Klischees, Duplikate, Offsetplatte),
Kopie,
Weiterverarbeitung,
Nutzenberechnung, Papierverbrauchsberechnung,
Zuschußberechnung.

Wird die Prüfung in der programmierten Form abgenommen, so sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(8) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 120 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wenn mehr als zwei Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung liegen.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Flachdrucker, Kupferdrucker oder Siebdrucker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Drucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hochdrucker kann bis 30. April 1987 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Drucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drucker ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in der genannten Fassung anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1982 in Kraft.

Staribacher

183. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. April 1982, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 21. März 1974, BGBl. Nr. 215, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Dreher in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Werkzeugmacher oder Werkzeugmaschineur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Dreher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel II

Die Verordnung vom 28. März 1974, BGBl. Nr. 231, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Naturblumenbinder und -händler [jetzige Bezeichnung: Blumenbinder und -händler (Florist)] wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „Naturblumenbinder und -händler“ haben in der Überschrift der Verordnung sowie in § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 die Worte „Blumenbinder und -händler (Florist)“ zu treten.

2. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

3. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel III

Die Verordnung vom 16. April 1974, BGBl. Nr. 261, betreffend die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Friedhofs-, Zier- und Handlungsgärtner (jetzige Bezeichnung: Friedhofs- und Ziergärtner) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „Friedhofs-, Zier- und Handlungsgärtner“ haben in der Überschrift der Verordnung sowie in § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 die Worte „Friedhofs- und Ziergärtner“ zu treten.

2. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Blumenbinder und -händler (Florist)“ kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel IV

Die Verordnung vom 16. April 1974, BGBl. Nr. 262, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betonbauer wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand „Fachrechnen“ ist die Verwendung von Formeln und Tabellenbehelfen zulässig.“

Artikel V

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 265, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Universalschweißer

oder Werkzeugmaschiner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel VI

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 266, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebsschlosser, Schlosser oder Werkzeugmaschiner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel VII

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 268, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Feinmechaniker, Formenbauer, Mechaniker, Modellschlosser oder Werkzeugmaschiner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel VIII

Die Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 429, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Flachdrucker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Drucker, Kupferdrucker oder Siebdrucker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Flachdrucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hochdrucker kann bis 30. April 1987 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Flachdrucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel IX

Die Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 430, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Siebdrucker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Drucker, Flachdrucker oder Kupferdrucker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Siebdrucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hochdrucker kann bis 30. April 1987 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Siebdrucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel X

Die Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 433, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Lithograf (Fototonätzer) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Druckformenhersteller, Fotografeur, Kartolithograf, Reproduktionsfotograf oder Tiefdruckformenhersteller kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Lithograf (Fototonätzer) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XI

Die Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 434, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reproduktionsfotograf wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Druckformenhersteller, Fotografeur, Kartolithograf, Lithograf (Fototonätzer) oder Tiefdruckformenhersteller kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Reproduktionsfotograf abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XII

Die Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 435, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Setzer wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„Durchführung der praktischen Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat Tätigkeiten zu umfassen, die aus nachstehender Aufzählung von der Prüfungskommission im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die spezifische Ausbildung des Kandidaten auszuwählen und nach ihren Angaben durchzuführen sind:

- a) Glatter Satz nach einwandfreiem Manuskript, Einbau eines Initials, Vorlage eines korrigierten Abzuges, Ablegen dieses Satzes,
- b) Ausmaßmachen und Setzen desselben für eine Tabelle nach Manuskript, Satz des Tabellenkopfes, Ablegen des Ausmaßes und des Tabellenkopfes,
- c) Entwurf (Skizze) und Satz des Haupttitels eines Buches oder einer persönlichen Drucksorte (Vermählungsanzeige, Geburtsanzeige, Veranstaltungseinladung oder Parte) nach vorgegebenem Manuskript,
- d) Papier-(Film-)Montage eines Zeitschrifteninserterates DIN A 5, nach Manuskript, Anfertigung von drei Skizzen, Ausführung einer Skizze; Setzen unter Verwendung eines Titelsetzgerätes oder einer Fotosetzmaschine,
- e) Zeichnen eines Einteilungsbogens von zwei Nutzen DIN A 4, Bestimmen und Einzeichnen des Satzspiegels, Montage von zwei Seiten Text mit Illustrationen oder Kolummentitel und Marginalien,
- f) Korrekturlesen eines Satzabzuges (einer Kopie) nach verbindlichem Manuskript, Auszeichnung der Fehler mit den Korrekturzeichen nach „Duden“.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(5) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen; Fragen über Unfallverhütungs- und sonstige allgemeine Schutzmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(6) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 15 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(7) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

Sauberkeit und Genauigkeit,
Einhalten der Setz- und Montageregeln,
richtige Verwendung des Materials,
optischer Eindruck der Drucksorten,
harmonische Abstimmung der verwendeten
Schriften,
Rechtschreibung.“

Artikel XIII

Die Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 437, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Notenstecher in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fotografeur oder Graveur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Notenstecher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XIV

Die Verordnung vom 23. Juli 1974, BGBl. Nr. 535, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Büromaschinenmechaniker, Chirurgieinstrumentenerzeuger, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Starkstrom, Mechaniker oder Orthopädiemechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom, Uhrmacher, Waagenhersteller, Werkzeugmacher oder Werkzeugmaschinieur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XV

Die Verordnung vom 7. August 1974, BGBl. Nr. 568, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker

und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Feinmechaniker, Textilmechaniker, Waagenhersteller, Werkzeugmacher oder Werkzeugmaschinieur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Mechaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XVI

Die Verordnung vom 3. Oktober 1974, BGBl. Nr. 600, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Formenbauer wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Modellschlosser oder Werkzeugmaschinieur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Formenbauer abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XVII

Die Verordnung vom 3. Oktober 1974, BGBl. Nr. 601, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Modellschlosser wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Formenbauer oder Werkzeugmaschinieur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Modellschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XVIII

Die Verordnung vom 12. Feber 1975, BGBl. Nr. 116, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektroinstallateur wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebselektriker, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom oder Starkstrommonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektroinstallateur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XIX

Die Verordnung vom 12. Feber 1975, BGBl. Nr. 117, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bergwerksschlosser-Maschinenhauer, Dreher, Fahrzeugfertiger, Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Gürtler, Karosseur, Kraftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Rohrleitungsmonteur, Schmied, Universalhärter, Universalschweißer, Waagenhersteller, Wasserleitungsinstallateur, Werkzeugmaschiner oder Zentralheizungsbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XX

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 174, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zimmerer wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat die Durchführung einer Arbeit nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

Messen, Anreißen, Sägen, Hobeln, Stemmen, Aufschnüren, Bohren, Zapfenschneiden, Herstellen von Werkstoffverbindungen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.“

Artikel XXI

Die Verordnung vom 29. April 1976, BGBl. Nr. 205, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Prüfung im Gegenstand „Wirtschaftsrechnen“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

Lohnkostenabrechnung,
Materialkosten- und Regienberechnung,
einfache Kalkulation.“

2. § 3 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prü-

fungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

Gerätekunde einschließlich Aufnahme und Beleuchtungstechnik,
Negativ-, Positiv- und Diapositivprozeß,
Materialkunde,
Grundlagen in Chemie und Physik,
Farbenlehre.“

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fotografeur oder Fotolaborant kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fotograf abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

Artikel XXII

Die Verordnung vom 29. April 1976, BGBl. Nr. 207, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Graveur wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Gold- und Silberschmied und Juwelier, Notenstecher oder Ziseleur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Graveur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotografeur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Graveur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXIII

Die Verordnung vom 29. April 1976, BGBl. Nr. 214, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schuhmacher wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Orthopädeschuhmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schuhmacher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schuhmacher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXIV

Die Verordnung vom 5. August 1976, BGBl. Nr. 466, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Orthopädie-schuhmacher wird wie folgt geändert:

1. In § 5 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Orthopädie-schuhmacher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.“

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung 3.

Artikel XXV

Die Verordnung vom 13. Mai 1977, BGBl. Nr. 262, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kupferdrucker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Drucker, Flachdrucker oder Siebdrucker kann eine Zusatzprüfung

im Lehrberuf Kupferdrucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hochdrucker kann bis 30. April 1987 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kupferdrucker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXVI

Die Verordnung vom 15. Dezember 1977, BGBl. Nr. 31/1978, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinholzleger und Spezialestrichhersteller wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Belagsverleger oder Terrazzomacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Steinholzleger und Spezialestrichhersteller abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Staribacher